



Reglemente

Stand 31.12.2004

Gutpunktereglement

1. Definition
2. Berechtigung
3. Verwaltung
4. Finanzierung
5. Einlösung
6. Verfall
7. Schlussbestimmungen

1. Definition

Der Gutpunkt ist eine Leistungsauszeichnung für geschossene Resultate an bezeichneten Wettkämpfen des ZSAV an Stelle von Kranzabzeichen oder Kranzkarten.

2. Berechtigung

Den Teilnehmern der vom ZSAV durchgeführten Wettkämpfe werden als Leistungsauszeichnung Gutpunkte gutgeschrieben.

Dies gilt für folgende Wettkämpfe:

2.1. Verbandsmeisterschaft 30 m

2.1.1. Verbandsmatch (Qualifikation)

Passen 30 Schuss auf 10er-Scheibe:

– 248 – 263 Punkte	1 Gutpunkt
– 264 – 278 Punkte	2 Gutpunkte
– 279 – 300 Punkte	3 Gutpunkte

2.1.2. Zwischenfinal

5. - 15. Rang pro Ablösung 10 Gutpunkte

2.1.3 Final

1. - 3. Rang	20 Gutpunkte
4. - 16. Rang	15 Gutpunkte

2.2. Verbandsgruppen-Meisterschaft

2.2.1. 1. und 2. Ausscheidungsrunde

Passen 10 Schuss auf 10er-Scheibe:

– 79 - 84 Punkte	1 Gutpunkt
– 85 - 89 Punkte	2 Gutpunkte
– 90 - 100 Punkte	3 Gutpunkte

Gruppen, welche mit mehr als 435 Punkten ausscheiden, erhalten zusätzlich 4 Gutpunkte pro Schützen.

2.2.2. Final

Jeder Schütze im Final erhält 8 Gutpunkte



2.3. Verbands-Cup

2.3.1. Ausscheidungsrunden

Pro geschossene Runde:

– 50 – 60 Punkte 1 Gutpunkt

2.3.2. Final

Alle Finalteilnehmer erhalten 10 Gutpunkte.

Zusätzlich pro geschossene Runde:

– 85 –100 Punkte 1 Gutpunkt

Zusätzlich:

1. Rang	25 Gutpunkte
2. Rang	20 Gutpunkte
3. Rang	15 Gutpunkte
4. Rang	10 Gutpunkte

2.4 Verbandsmeisterschaft 10 m

2.4.1. Einzelwertung:

– 300 – 334 Punkte	stehend	4 Gutpunkte
– 335 – 359 Punkte	kniend	4 Gutpunkte
– 335 – 400 Punkte	stehend	10 Gutpunkte
– 360 – 400 Punkte	kniend	10 Gutpunkte

Es wird nur das bessere Programm ausgezeichnet.

Die ersten 8 Schützen pro Stellung erhalten zusätzlich folgende Gutpunkte

1. Rang	18 Gutpunkte
2. Rang	13 Gutpunkte
3. Rang	11 Gutpunkte
4. Rang	9 Gutpunkte
5. Rang	7 Gutpunkte
6. Rang	6 Gutpunkte
7. Rang	4 Gutpunkte
8. Rang	3 Gutpunkte

2.4.2. Gruppe:

1. Rang	21 Gutpunkte	(7 pro Schütze)
2. Rang	18 Gutpunkte	(6 pro Schütze)
3. Rang	15 Gutpunkte	(5 pro Schütze)
4. Rang	12 Gutpunkte	(4 pro Schütze)
5. Rang	9 Gutpunkte	(3 pro Schütze)
6. Rang	6 Gutpunkte	(2 pro Schütze)



Zentralschweizer Armbrustschützenverband

3. Verwaltung

Der Gutpunkteverwalter ist für die Führung der Gutpunktekartei verantwortlich.

Die an die Schützen abgegebenen Gutpunkte sind von den einzelnen Ressortleitern auf einem Einheitsformular einzutragen, welches unter den Ressortleitern zirkuliert. Die Jahrespunkte-Liste ist spätestens am 1. Dezember wieder im Besitze des Gutpunkteverwalters.

Die Gutpunkte werden in der Gutpunktekartei jedem einzelnen Schützen gutgeschrieben. Die Verbandskasse wird zugunsten des Gutpunktefonds gemäss Anzahl Gutpunkten pro Ressort belastet.

Per Ende Kalenderjahr erstellt der Gutpunkteverwalter pro Sektion eine Zusammenstellung über die Gutpunkte und stellt die Liste den Vereinspräsidenten zu.

Gleichzeitig wird eine Zusammenstellung aller Sektionen dem Verbandskassier zugestellt.

4. Finanzierung

Der Gutpunkt hat einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Einlösewert.

Die Speisung des Gutpunktefonds erfolgt gemäss dem Total der Jahresgutpunkte-Liste, multipliziert mit einem vom Verbandsvorstand festgelegten Wert.

Das Vermögen des Gutpunktefonds wird durch den Verbandskassier verwaltet. Das Vermögen ist zinsbringend anzulegen.

Die Jahresrechnung des Gutpunktefonds unterliegt der Revision durch die Rechnungsprüfungs-Kommission und ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

5. Einlösung

Die Einlösung der Gutpunkte kann vom 1. Februar bis zum 30. November erfolgen.

Der Schütze hat seinem Antrag auf Auszahlung der Gutpunkte einen Einzahlungsschein beizulegen.

Der Gutpunkteverwalter verbucht die eingelösten Gutpunkte in der Kartei und leitet die Abrechnung zur Auszahlung an den Verbandskassier weiter.

Barauszahlungen im Todesfalle von Schützen sind nur auf Gesuch hin an die Erbberechtigten möglich.

6. Verfall

Gutpunkte, die drei Jahre nach dem Austritt eines Schützen aus einer ZSAV-Sektion nicht eingelöst werden, verfallen zugunsten des Gutpunktefonds. Die gleiche Frist gilt beim Todesfall eines Schützen.

Beim Wiedereintritt als Aktivmitglied in eine ZSAV-Sektion innerhalb von drei Jahren werden die beim Austritt stehengebliebenen Gutpunkte dem Schützen wieder gutgeschrieben.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 27.02.1983 in Steinhausen genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Es ersetzt alle früheren Beschlüsse.

ZENTRAL-SCHWEIZER ARMBRUSTSCHÜTZEN-VERBAND

Der Präsident
H. R. Schäfer

Der Kassier
F. Banzer



Zentralschweizer Armbrustschützenverband